

Musterstatuts Typ III aus, die besagt, daß Mitglied der LPG alle Bauern und Landarbeiter sowie alle Dorfbewohner beiderlei Geschlechts werden können, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.<sup>1</sup> Er schloß hieraus mit Recht, daß Minderjährige unter 16 Jahren nicht Mitglied einer LPG sein können. Diese Altersgrenze für die Mitgliedschaft ist nach Lehmanns Meinung unteig; Berücksichtigung einer rechtzeitigen Bindung der Kinder von LPG-Bauern an die LPG nicht tragbar. Nach seiner Auffassung muß die Entstehung eines neuen Rechtszweiges auch zu einer neuen Rechtsfähigkeit, eben der LPG-Rechtsfähigkeit führen.

Diese Auffassung wurde von Vertretern der Wissenschaft unterstützt; jedoch ergab die Diskussion, daß gar kein Bedürfnis für eine besondere LPG-Rechtsfähigkeit vorliegt. Es ist auch nicht einzusehen, warum mit der Entstehung jedes neuen Rechtszweiges eine besondere Rechtsfähigkeit verknüpft sein soll. Träger der Rechtsfähigkeit im allgemeinen ist immer der Mensch und die vom Gesetzgeber für rechtsfähig erklärte juristische Person. Bedarf es demnach einer Aufspaltung dieser Rechtsfähigkeit mit der Begründung einer genaueren Abgrenzung des betreffenden Rechtszweiges? Schon bei der Herausarbeitung der besonderen Arbeitsrechtsfähigkeit stieß man bekanntlich auf gewisse Schwierigkeiten, die zumindest die Zweckmäßigkeit der Herausarbeitung einer besonderen Arbeitsrechtsfähigkeit als diskutabel erscheinen ließen.

Interessant war der Hinweis des Referenten, daß manche LPG-Bauern Abänderungsklage gem. § 323 ZPO erheben, um sich einer Unterhaltspflicht zu entziehen; dabei berufen sie sich auf eine angebliche Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage, die sie infolge ihres Eintritts in die LPG erlitten haben. Wie unberechtigt derartige Behauptungen sind, beweist nach Auffassung des Referenten schon die Tatsache, daß der klagende LPG-Bauer lediglich auf die Summe der bereits ausgezahlten Arbeitseinheiten verweise. Der Vorwurf kann allerdings bei einer wohlüberlegten Geschäftsführung der LPG durchaus niedrig bemessen sein, um dann aber am Jahresende zu einer runden Summe anzuwachsen. Mit Recht wies deshalb der Referent auf die Gefährlichkeit derartiger Klagebegründungen hin, die zu Propagandazwecken gegen die LPG benutzt werden können. Er forderte die Staatsanwälte auf, in solchen Prozessen stets mitzuwirken und im Rahmen ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Feststellung des wirklichen Einkommens des LPG-Bauern, der von seiner Unterhaltspflicht loszukommen trachtet, ermittelnd tätig zu sein.

Bei der Berechnung der Unterhaltshöhe sind insbesondere die Erträge aus der genossenschaftlichen und individuellen Tätigkeit zu berücksichtigen. Hierbei ist die Klärung zweier Fragen notwendig, und zwar:

1. Welche Einkünfte hatte das LPG-Mitglied für geleistete Arbeitseinheiten als Bodenrente oder in Naturalform nach der letzten Jahresendabrechnung für das Jahr vor der Klageerhebung?

2. Welche planmäßigen Einkünfte wird das Mitglied nach der Jahresendabrechnung des laufenden Jahres entsprechend dem Finanz- und Produktionsplan haben, und welche Vorschüsse wurden bis zur Klageerhebung gezahlt?

Außerdem ist die Einholung einer Auskunft des Rats der Gemeinde über die wirtschaftliche Situation der LPG und die Stärke der individuellen Wirtschaft sowie einer Auskunft der VdGB über die Höhe des Kontos und über den Umfang der aus der individuellen Wirtschaft gelieferten Produkte zweckmäßig. Wenn so verfahren wird, dann zeigt sich genau, wie hoch das Einkommen eines LPG-Bauern in Wahrheit ist.

Der Referent beschäftigte sich dann mit den Beziehungen zwischen MTS und LPG. Rechtliche Grundlage dieser Beziehungen ist der Jahresarbeitsvertrag, in dem sich im besonderen die Hilfe des Staates und die Unterstützung der LPG durch die MTS zeigt. Bedauerlicherweise ist die Arbeit der MTS häufig nicht zufriedenstellend, was eine der Ursachen der immer noch festzustellenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei den LPG ist. Trotz der Nichteinhaltung der Jahresarbeitsverträge in den Jahren 1955 und 1956 sind aber z. B. im Bezirk Schwerin nur zwei Verfahren beim Staatlichen Vertragsgericht anhängig geworden. Das zeigt,

daß die kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen MTS und LPG dahin ausartet ist, sich gegenseitig „nicht wehe zu tun“, also zu einer Form, die nicht mehr im Interesse der Weiterentwicklung der LPG liegt.

Der Referent ging dann auf das Rechtsverhältnis der sog. Schichttraktoren zur MTS ein. Ein Arbeitsrechtsverhältnis liegt nicht vor, weil es an den dafür erforderlichen Merkmalen fehlt, abgesehen davon, daß der Schichttraktorist Mitglied der LPG ist. Ein Dienstvertrag im Sinne des BGB ist abzulehnen, weil der LPG-Bauer dann den Weisungen der MTS unterläge. Nach Meinung des Referenten können weder arbeitsrechtliche noch zivilrechtliche Maßstäbe an ein derartiges Rechtsverhältnis angelegt werden. Grundlage für ein solches Rechtsverhältnis ist vielmehr der Jahresarbeitsvertrag zwischen MTS und LPG. Die Arbeit des Schichttraktoristen ist lediglich die Erfüllung einer Pflicht der LPG aus diesem Vertrag. Werden die Schichttraktoren durch die MTS zur Feldarbeit bei Einzelbauern eingesetzt, dann bedarf diese Tätigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung der LPG.

Das gegenwärtige Hauptproblem des LPG-Rechts ist die Frage nach der Haftung ausgeschiedener LPG-Mitglieder für Verluste der LPG, die ohne Verschulden dieser Mitglieder entstanden<sup>1)</sup>. Der Referent bejahte eine solche Haftung und begründete sie aus den Verpflichtungen der LPG-Mitglieder gem. Ziff. 1 Abs. 4 der Musterstatuten, insbesondere aus der Pflicht, die genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken. In der Praxis sei eine Haftung der ausscheidenden LPG-Bauern bis zur Veröffentlichung des Beitrags von Heuer in NJ 1956 S. 460 selbstverständlich gewesen. Seitdem aber häufen sich die Klagen, welche die Genossenschaften gegen ausscheidende Mitglieder wegen Haftung ohne Verschulden erheben.

Im Gegensatz zu Lehmann verneinte Staatsanwalt Straube von der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR in seinem Korreferat eine Haftung ohne Verschulden. Unter Berücksichtigung der staatlichen Hilfe für die LPG sei das Argument, die übrigen Mitglieder müßten den auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Teil des kurzfristigen Kredits mit abdecken, nicht mehr stichhaltig. Auch sei die Arbeit, an der der ausgeschiedene mit beteiligt war, oft erst im folgenden oder sogar erst im übernächsten Jahre sichtbar. Die Haftung ohne Verschulden nach so langer Zeit könne aber kein Erziehungsmittel mehr sein. Dagegen müsse mehr als bisher der finanziellen Inanspruchnahme für schuldhaft verursachte Schäden Aufmerksamkeit gewidmet werden. So sei z. B. die Haftung nicht nur zu bejahen, sondern sogar zu fordern, wenn durch den Schlendrian eines oder mehrerer LPG-Bauern Stützungskredite aufgenommen werden müßten. Dies sei ein geeignetes Erziehungsmittel in der LPG. — Im übrigen gebe es für die Haftung ohne Verschulden keine gesetzliche Grundlage. Der Hinweis Lehmanns auf Ziff. 1 Abs. 4 des Statuts greife nicht durch, da dem Statut insoweit keine Gesetzeskraft beigemessen werden könne. Ein Zurückgreifen auf das Genossenschaftsgesetz verbiete sich, abgesehen von dem völlig anderen Charakter des LPG-Rechts, schon deshalb, weil nach diesem Gesetz die Haftung lediglich der Kreditsicherung dient.

Es lag in der Natur der Sache, daß sich im Anschluß an die beiden Referate eine äußerst lebhaft diskutierte Diskussion entfaltete, in der die beiden sich gegenüberstehenden Auffassungen zur Haftung immer wieder zum Ausdruck kamen. Insbesondere war es Staatsanwältin Echtermeyer von der Bezirksstaatsanwaltschaft Magdeburg, die sich, gestützt auf die Ausarbeitung eines Arbeitskollektivs der dortigen Abteilung IV und des Kreisstaatsanwalts von Klötze, gegen eine Haftung ohne Verschulden aussprach und diese Auffassung mit vielen, auch rechnerisch interessanten Beispielen belegte. Sie machte ferner auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich bei Bejahung der Haftung aus der Frage ergeben, wie gehaftet werden soll: ob nach der Kopfzahl, nach dem eingebrachten Boden oder unter Zugrundelegung der gezahlten Arbeitseinheiten.

Staatsanwalt Feiler von der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR bejahte unter Berücksichtigung des<sup>1)</sup>

i) vgl. hierzu die Entscheidung des Obersten Gerichts auf S. 187 dieses Heftes.